



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38670
Telefax: (43 01) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-221/079/9561/2016-5
GZ: VGW-221/079/9562/2016
P. GmbH in Liquidation
(vorm. P. GmbH)

Wien, 2.1.2017

GZ: VGW-221/V/079/11492/2016
GZ: VGW-221/V/079/9563/2016
R. B.

Geschäftsabteilung: VGW-I

A.)

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin MMag. Ollram über die Beschwerden der P. GmbH in Liquidation (vorm. P. GmbH), FN: ..., Sitz: Wien, vertreten durch RA, gegen die Bescheide des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk

1. vom 14.7.2016, 277889-2016, betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung „*Werbeagentur*“ (GISA-Zahl: ...), zuletzt im Standort Wien, N.-Straße,

2. vom 14.7.2016, 277971-2016, betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung „*An- und Verkauf von Nachrichten und Informationen aus Bereichen wie Politik, Wissenschaft, Kultur und Forschung (Presseagentur)*“ (GISA-Zahl: ...), zuletzt im Standort Wien, N.-Straße,

jeweils wegen Nichtentfernung einer von der Gewerbeausübung ausgeschlossenen Person mit maßgebendem Einfluss auf den Geschäftsbetrieb aus der Gesellschaft (§ 91 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 Z 1 und § 13 Abs. 1 GewO 1994) gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG zu Recht:

I. Die angefochtenen Bescheide werden ersatzlos aufgehoben.

II. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG nicht zulässig.

B.)

BESCHLUSS

I. Die von Herrn R. B., Wien, N.-gasse, vertreten durch RA, in eigener Person gegen die unter Spruchteil A. bezeichneten Bescheide erhobenen Beschwerden werden gemäß §§ 31 und 17 VwGVG in Verbindung mit § 8 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu Punkt A.I:

Mit den angefochtenen Bescheiden wurden der Erstbeschwerdeführerin die im Spruchkopf genannten Gewerbeberechtigungen mit der Begründung entzogen, dass diese einer behördlichen Anordnung vom 10.5.2016, Herrn R. B. als handelsrechtlichen Geschäftsführer, sohin Person mit maßgebendem Einfluss auf ihren Geschäftsbetrieb, wegen des auf ihn zutreffenden Gewerbeausschlussgrundes der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung (§ 13 Abs. 1 GewO 1994) binnen zwei Monaten aus der Gesellschaft zu entfernen, nicht nachgekommen sei.

Herr R. B. ist laut historischem Firmenbuch im Juli/August 2014, sohin nach Begründung der beiden Gewerbeberechtigungen am 7.3.2014 in die genannte Funktion eingetreten und fungiert nunmehr als Abwickler/Liquidator.

Die gegen die Entziehungsbescheide fristgerecht erhobenen Beschwerden führen, soweit sie der Erstbeschwerdeführerin zuzurechnen sind, im Ergebnis aus folgendem Grund zum Erfolg:

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung ist ein konstitutiver Verwaltungsakt, dem - mangels abweichender Regelung - die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung zu Grunde zu legen ist.

Gemäß § 85 Z 2 GewO 1994 endigt die Gewerbeberechtigung (von Gesetzes wegen) unter anderem mit Eintritt des Ausschlussgrundes gemäß § 13 Abs. 3.

Gemäß § 13 Abs. 3 GewO 1994 sind Rechtsträger von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende (§ 38 Abs. 2) ausgeschlossen, wenn

1. das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und
2. der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

Gemäß § 256 Abs. 4 der Insolvenzordnung ist die Einsicht in die Eintragung der mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffneten Insolvenzverfahren nach drei Jahren nach der Eintragung nicht mehr zu gewähren.

Laut aktuell in der Insolvenzdatei ausgewiesenem Beschluss vom 16.9.2016 hat das Handelsgericht Wien zur dg. Zahl ... ein Konkursverfahren über das Vermögen der Erstbeschwerdeführerin mangels Kostendeckung nicht eröffnet; die Rechtskraft wurde am 7.10.2016 beschlossen und am 10.10.2016 in der Insolvenzdatei bekannt gemacht.

Die beiden gegenständlichen Gewerbeberechtigungen sind daher mit 7.10.2016 von Gesetzes wegen erloschen; die jeweilige Endigung wurde von der belangten Behörde auch im österreichischen Gewerbeinformationssystem (GISA) eingetragen. Da die Berechtigungen somit zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr aufrecht sind, ist ihre Entziehung (egal aus welchem Grund) rechtlich nicht mehr möglich. Die angefochtenen Bescheide waren daher schon aus diesem Grund aufzuheben. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 dritter Fall VwGVG entfallen.

zu Punkt B.I:

Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Der Zweitbeschwerdeführer, R. B., war als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Erstbeschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung zwar deren selbständig zur Außenvertretung befugtes Organ, jedoch nicht Gewerbeinhaber bzw. Gewerbetreibender im Sinn der GewO 1994. Bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung handelt es sich, wie auch aus der ständigen einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abzuleiten ist, um ein behördliches Einparteiverfahren, in welchem nur der registrierte Gewerbeinhaber – im vorliegenden Fall also die Erstbeschwerdeführerin – Parteirechte genießt. Vertretungsbefugte Organe bzw. Gesellschafter juristischer Personen oder eingetragener Personengesellschaften haben in diesen Verfahren nur wirtschaftliche, jedoch keine rechtlichen Interessen, mögen sie auch für eine Maßnahme nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 ursächlich gewesen sein.

Da Herr R. B. als natürliche Person durch die beiden Entziehungsbescheide somit von vornherein nicht in subjektiven öffentlichen Rechten verletzt werden konnte, war er in den gegenständlichen Verfahren nicht Partei und daher auch nicht zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt. Die von ihm in eigener Person erhobenen Beschwerden waren daher als unzulässig zurückzuweisen.

zu den Punkten A.II und B.II:

Gemäß § 25 a Abs. 1 VwGG war jeweils die Unzulässigkeit der Revision auszusprechen, da die einschlägige Rechtslage in beiden Fällen keine Auslegungsfragen offen lässt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht die Bescheidbeschwerde – sofern sich aus besonderen Regelungen oder dem Verfahrensgegenstand nicht anderes ergibt – nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zu beurteilen hat. Auch die Parteistellung im Gewerbeentziehungsverfahren ist unmissverständlich geklärt. Konkrete

höchstgerichtliche Entscheidungen, mit welchen die Entscheidungen in Widerspruch stehen könnten, kommen im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

B e l e h r u n g

Gegen das Erkenntnis (Spruchteil A.) und den Beschluss (Spruchteil B.) kann außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Revision bzw. Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und im Fall der (außerordentlichen) Revision beim Verwaltungsgericht Wien, im Fall der Beschwerde direkt beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Revision bzw. Beschwerde ist jeweils eine Eingabegebühr von 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein entsprechender Zahlungsbeleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, nach der Verkündung bzw. Zustellung der Entscheidung auf die Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ausdrücklich zu verzichten. Der Verzicht auf die Revision ist dem Verwaltungsgericht Wien, der Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht Wien, danach direkt dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde durch die verzichtende Partei nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, kann er binnen drei Tagen schriftlich oder im Rahmen einer Niederschrift widerrufen werden.

Wurde die Entscheidung vom Verwaltungsgericht Wien mündlich verkündet, ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nur zulässig, wenn binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift über die Verkündung von mindestens einem Revisions- bzw. Beschwerdeberechtigten eine schriftliche Ausfertigung beantragt wurde.

Verwaltungsgericht Wien

MMag. Ollram
(Richterin)